

Schriftliche Prüfung im Fach

Pensionen 3

gemäß Prüfungsordnung 5
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.
und des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e. V.

am 19.05.2023

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
 - IAS 19;
 - Auszug aus dem EStG, den EStR und der KStDV.
- **Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte (6 Aufgaben zu je 30 Punkten).** Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 19 Seiten.
- Bitte schreiben Sie leserlich und begründen Ihre Antworten angemessen (verständlich und in vollständigen Sätzen). Sofern nicht anders angegeben, muss bei allen Aufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansons-

ten richtigen Lösungen ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**

- Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vordruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen.
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des **die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers** und sind **aus seiner Sicht** zu beantworten.

Mitglieder der Prüfungskommission:

Thomas Hagemann (Vors.), Stefanie Beyer, Christiane Grabinski,
Andreas Johannleweling, Dr. Manfred Stöckler, Nicole Zahnleiter-Fuerst

Aufgabe 1. Bilanzierung nach IAS 19

1.1 DB oder DC:

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen Defined Benefit Plan (dbp) oder um einen Defined Contribution Plan (dcp) handelt. Sofern ein dbp vorliegt, nennen Sie dabei jeweils mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für dcp. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als dcp dar.

(a) (2 Punkte)

Ein Pensionsfonds legt das Sicherungsvermögen in seinem versicherungsförmigen Tarif ausschließlich in Rückdeckungsversicherungen an.

(b) (2 Punkte)

Die Beiträge an eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht werden vollständig vom Arbeitgeber getragen. Als Überschussverwendungssystem hat er die Beitragsverrechnung gewählt.

(c) (2 Punkte)

Der Leistungsplan einer rückgedeckten Unterstützungskasse knüpft alle Versorgungsleistungen an die Rückdeckungsversicherungen. Die Versorgungsberechtigten haben kein unwiderrufliches Bezugsrecht aus den Rückdeckungsversicherungen.

(d) (2 Punkte)

Im versicherungsförmigen Tarif eines Pensionsfonds ist zwar geregelt, dass alle Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet werden sollen, aber es wurden seit Vertragsbeginn im Jahr 2016 noch nie Überschüsse erwirtschaftet.

(e) (2 Punkte)

Eine bisher von ihrem einzigen Trägerunternehmen in dessen IFRS-Bilanz zum 31. Dezember als dbp bilanzierte Pensionskasse kündigt diesem an, dass sie künftig den genauen Zeitwert ihrer Kapitalanlagen zum Jahresende erst nach dessen IFRS-Buchungsschluss im Februar ermitteln kann. Sie bietet an, einen Zeitwert zum 30. November mitzuteilen.

(f) **(2 Punkte)**

Eine unmittelbare Versorgungszusage betrifft nur noch einen unverfallbar Ausgeschiedenen und gewährt ein festes Alterskapital. Es bestehen daher keine Risiken aus Fluktuation, Langlebigkeit, Hinterbliebenenschutz oder Dynamiken.

(g) **(2 Punkte)**

Bei einer bisher als dcp klassifizierten Direktversicherung ist die Versorgungsberechtigte verstorben, so dass eine Rente an den Witwer fällig wird. Die Deckungsrückstellung steigt um 25 %, weil der Witwer erheblich jünger ist als bisher kalkuliert.

1.2 Multiple Choice:

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig **(r)** oder falsch **(f)** ist. Der mit einem Buchstaben gegliederte Aufgabenblock (a, b usw.) muss für eine Punktvergabe jeweils vollständig und korrekt beantwortet werden.

(a) **(4 Punkte)**

Ein Arbeitgeber will erstmals Ansprüche aus seinen Direktzusagen in einem geplanten Treuhandvertrag (CTA) sichern und legt vorher seinem Wirtschaftsprüfer die folgenden Vermutungen hinsichtlich der Mindestanforderungen an Planvermögen gemäß IAS 19.8 vor. Welche Aussagen gelten?

- (1) Die vom Arbeitgeber geleisteten Versorgungszahlungen aus gesicherten Zusagen dürfen nur so weit aus dem Treugut (CTA-Vermögen) erstattet werden, wie anschließend der fair value des gesamten Treuguts noch mindestens so hoch wie die gesamte defined benefit obligation ist.
- (2) Ab Eintritt des Sicherungsfalls dürfen in keinem Fall Verwaltungskosten aus dem Treugut entnommen werden.
- (3) In den Vorstand des Treuhandvereins dürfen auch nichtleitende Angestellte des Trägerunternehmens berufen werden.
- (4) Bei Tod eines vom CTA gesicherten Versorgungsberechtigten bleiben auch dann die Hinterbliebenenrenten dort gesichert, obwohl sie dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben

(b)

(4 Punkte)

Welche Aussagen zur Rentenanpassung und Rentendynamik gelten für auf Euro lautende Verpflichtungen unter IFRS?

- (1) Wenn die Rentenanpassung arbeitsrechtlich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) folgt, dürfen die veröffentlichten Inflationserwartungen der Europäischen Zentralbank die Grundlage der actuarial assumption gemäß IAS 19.75 bilden.
- (2) Nicht zu prüfender Sachverhalt: Wenn der Bilanzierende bei seinen künftigen Anpassungen statt bisher des VPI die Nettolohnentwicklung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG zugrunde legen will, muss er diese Entwicklung seit Rentenbeginn ermitteln und die entsprechenden Nachholeffekte bei der Ermittlung der defined benefit obligation der Versorgungsempfänger berücksichtigen.
Zu prüfende Aussage: Diese Nachholeffekte sind als past service cost zu erfassen, obwohl es sich um Versorgungsempfänger handelt.
- (3) Es liegt der gleiche, nicht zu prüfende Sachverhalt wie unter (2) vor.
Zu prüfende Aussage: Diese Nachholeffekte sind als actuarial losses zu erfassen, da sie durch die Änderung einer actuarial assumption ausgelöst wurden.
- (4) Die Rentendynamik kann im Vergleich zur Vorjahresbilanzierung geringer steigen als die Inflation im gleichen Zeitraum.

(c)

(4 Punkte)

Welche Regeln eines technischen Verfahrens zur Bestimmung des IFRS-Diskontierungszinssatzes gelten?

- (1) Man darf aus mehreren zulässigen, von Beraterhäusern veröffentlichten Verfahren den jeweiligen Zinssatz ermitteln und dann das arithmetische Mittel aus diesen Zinssätzen zur Diskontierung ansetzen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Euro-Anleihen (high quality corporate bonds) von Unternehmen verwendet werden, die zur gleichen Branche des bilanzierenden Unternehmens gehören.
- (3) Weil nach IAS 19.75 die Rechnungsannahmen „*aufeinander abgestimmt sein*“ müssen, erlaubt das kaufmännische Vorsichtsprinzip, den in einem technischen Verfahren zunächst ermittelten Diskontierungszinssatz anschließend noch so weit zu vermindern, dass insgesamt aus der Änderung aller finanziellen Rechnungsannahmen keine actuarial gains entstehen.
- (4) Ab einer großen Höhe der Duration der auf US-Dollar lautenden Verpflichtungen liegt für high quality corporate bonds kein deep market im Sinne von IAS 19.83 vor; es ist dann für die gesamte Diskontierung nur der entsprechende Zinssatz von government bonds zu verwenden.

(d)

(4 Punkte)

Welche Aussagen gelten für Planvermögen nach IAS 19.8?

- (1) Wenn für Direktzusagen handelsrechtliches Deckungsvermögen vorliegt, liegt nicht zwingend immer auch Planvermögen nach IFRS vor.
- (2) Wenn für Direktzusagen Planvermögen nach IFRS vorliegt, liegt nicht zwingend immer auch handelsrechtliches Deckungsvermögen vor.
- (3) Die Prüfung, ob ein asset ceiling erforderlich ist, muss nur dann vorgenommen werden, wenn der fair value des Planvermögens die zugehörige defined benefit obligation übersteigt.
- (4) Nicht zu prüfender Sachverhalt: Das gesamte Planvermögen betrifft eine Direktzusage und besteht nur aus einer Unternehmensbeteiligung, deren tatsächliche Rendite im Geschäftsjahr 0 % betrug. Es ist zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres ein asset ceiling in Höhe von T€ 500 erforderlich. Die defined benefit obligation der Direktzusage wird zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres mit 3 % diskontiert.

Zu prüfende Aussage: Das Unternehmen hat aus der Verzinsung des asset ceiling einen Betrag in Höhe von T€ 15 jeweils ertragswirksam und als actuarial loss zu erfassen.

Aufgabe 2. Überleitungen nach IAS 19

Bitte geben Sie für die folgenden Aufgabenteile die Überleitungen von DBO und Planvermögen im vorgedruckten tabellarischen Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden. Die Zahl 0 braucht nicht explizit angegeben zu werden, das Feld kann leer bleiben.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€ (Tausend Euro)**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ ist zu vernachlässigen (also als 0 oder gar nicht anzugeben).

(a) Basisszenario (10 Punkte)

Sie sind aktuariell verantwortlich für die Change AG, und die Erstellung des Gutachtens zum 31.12.2022 steht an. Bei der Gesellschaft gibt es nur einen Pensionsplan zu bewerten. Der Rechnungszinssatz ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (4,0 % statt 1,5 %). Darüber hinaus wurden Ihnen keine Änderungen der Bewertungsprämissen gemeldet.

Die DBO zum 31.12.2021 betrug 1.200 T€. Der Zeitwert des Planvermögens betrug 600 T€. Zum 31.12.2022 beträgt die DBO 950 T€. Mit dem Vorjahreszins hätte die DBO 1.265 T€ betragen. Die Bewegungen am Kapitalmarkt sind auch am Planvermögen nicht spurlos vorbeigegangen, so dass der Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.2022 auf 550 T€ gesunken ist.

Als Service Cost für das Jahr 2022 hatten Sie 100 T€ berechnet. Sie haben Rentenzahlungen von 60 T€ erwartet, tatsächlich wurden aber Renten in Höhe von 66 T€ gezahlt, die vollständig aus dem Planvermögen – unmittelbar nach Zahlung an die Berechtigten - entnommen wurden. Die Zahlung der Renten erfolgt dabei gleichverteilt über das Jahr. Zudem wurden direkt zu Beginn des Geschäftsjahres 100 T€ in das Treuhandvermögen eingezahlt.

Bitte geben Sie die Überleitung von DBO und Planvermögen für das Jahr 2022 an.

(b) Variante – Turbulenzen im 1. Halbjahr (10 Punkte)

Für die Change AG steht grundsätzlich immer nur zum Jahresende eine Bewertung der Pensionsverpflichtungen an. Im Jahr 2022 kommt man nun schon Mitte des Jahres mit zwei Punkten auf Sie zu:

Aufgrund der deutlichen Bewegungen am Kapitalmarkt ist für die Zwischenberichterstattung von Ihnen eine Neubewertung der Pensionsverpflichtungen zum 30.06.2022 mit einem Rechnungszins von 2,5% vorzunehmen.

Zudem werden Sie darüber informiert, dass zum 30.06. ein umfangreiches Restrukturierungsprogramm beschlossen wurde, welches zu einer deutlichen Reduktion der Belegschaft führt.

Zum 30.06.2022 ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Informationen eine DBO von 990 T€, ohne die umfangreiche Restrukturierung hätte sich eine Verpflichtung von 1.100 T€ ergeben (bzw. 1.230 T€ mit Zins zum Jahresbeginn). Für den verbleibenden Aktiven-Bestand ermitteln Sie 50 T€ als Service Cost für ein ganzes Jahr.

Vom Treuhänder wird Ihnen der Zeitwert des Planvermögens zum 30.06.2022 mit 650 T€ aufgegeben.

Bitte geben Sie die Überleitung von DBO und Planvermögen für das 1. Halbjahr 2022 an.

(c) Variante – 2. Halbjahr (10 Punkte)

Ausgehend von Ihren Berechnungen für das 1. Halbjahr sind Sie zum Jahresende aufgefordert für die Change AG eine Überleitung für das 2. Halbjahr zu erstellen.

Die sich bereits zum Halbjahr abzeichnenden Verluste im Planvermögen haben dazu geführt, dass im 2. Halbjahr keine Rentenzahlungen mehr aus dem Planvermögen entnommen wurden. Der Zeitwert zum 31.12.2022 wird Ihnen mit 580 T€ aufgegeben.

Aufgrund von Konzernvorgaben sind nun angepasste biometrische Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Dadurch erhöht sich die Pensionsverpflichtung um 15 T€. Die von Ihnen mit Zins zum Jahresende (4,0%) und neuer Biometrie ermittelte DBO beträgt 880 T€. Mit Zins zum Jahresanfang (1,5%) ergibt sich ein Wert von 1.170 T€ bzw. von 1.020 T€ bei Berücksichtigung des Rechnungszinses zum 30.06.2022 (2,5%).

Bitte geben Sie die Überleitung von DBO und Planvermögen für das 2. Halbjahr 2022 an.

Aufgabe 3. Wertpapier- und versicherungsgebundene Zusagen im HGB-Abschluss

(a) (4 Punkte)

Ein Unternehmen hält Wertpapiere völlig unabhängig von einer betrieblichen Altersversorgung im Bestand.

- Nennen Sie zwei Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die bei der Bewertung dieser Wertpapiere im HGB-Abschluss eine Rolle spielen.
- Mit welchem Wert werden die Wertpapiere unmittelbar nach dem Erwerb bewertet?
- Wie wird dieser Wert an Folgestichtagen fortgeschrieben?

(b) (3 Punkte)

Was ist eine wertpapiergebundene Zusage, und wie wird der Wert der Verpflichtung für den HGB-Abschluss bestimmt? (An dieser Stelle brauchen Sie noch nicht auf versicherungsgebundene Zusagen einzugehen.)

(c) (4 Punkte)

Im Rahmen einer wertpapiergebundenen Zusage wurden Beiträge von insgesamt 100.000 € in das Wertpapier investiert. Der Arbeitgeber müsste die Versorgungsleistung im Leistungsfall ggf. auf die Beitragssumme aufstocken. Allerdings haben die Wertpapiere mittlerweile einen Kurswert von 200.000 €, so dass keine Aufstockung erforderlich ist.

- Mit welchem Wert wird die Versorgungsverpflichtung bilanziert?
- Mit welchem Wert werden die Wertpapiere bilanziert? Unterscheiden Sie alle möglichen Fälle.

(d) (3 Punkte)

Was ist eine versicherungsgebundene Zusage, und wie wird der Wert der Verpflichtung für den HGB-Abschluss bestimmt?

(e) (4 Punkte)

Bei einer versicherungsgebundenen Zusage ist gerade der Leistungsfall eingetreten. Die Rente aus der Versicherung ist also genauso hoch wie die

Rente an die versorgungsberechtigte Person. Für die Zusage besteht allerdings die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht. Die Versicherung garantiert dagegen eine Erhöhung der Versicherungsleistungen von 1,0 % p. a. Insgesamt wird durch Überschüsse eine Steigerung der Versicherungsleistungen von 1,2 % p. a. erwartet. Aufgrund der Inflation erwarten Sie für die Leistungen aus der Zusage dagegen eine Anpassung von 2,0 % p. a. Die folgenden Werte sind Ihnen bekannt:

Aktivwert der Versicherung	100.000 €
DBO der Verpflichtung mit einer Rentensteigerung von	
1,0 % p. a.	80.000 €
1,2 % p. a.	82.000 €
2,0 % p. a.	91.000 €

Der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 zu rückgedeckten Versorgungszusagen behandelt auch solche Zusagen. Mit welchem Wert wird demnach der Versicherungsanspruch, mit welchem Wert die Versorgungsverpflichtung bilanziert?

(f)

(12 Punkte)

Bei einer nicht versicherungsgebundenen Zusage soll ebenfalls der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 zu rückgedeckten Versorgungszusagen angewendet werden. Die Versicherung wurde vor Jahren abgeschlossen, der Garantiezins beträgt 4 %. Ihnen sind die folgenden Werte bekannt:

Aktivwert der Versicherung	95.000 €
Rückkaufswert der Versicherung	92.000 €
DBO der Verpflichtung	120.000 €
DBO umbewertet auf den Rechnungszins 4 %	70.000 €
Dieser Wert umgeschätzt auf DAV-Tafeln	100.000 €

- Das Unternehmen möchte das Primat der Aktivseite nutzen. Mit welchem Wert wird der Versicherungsanspruch, mit welchem Wert die Versorgungsverpflichtung bilanziert?
- Welche Werte ergeben sich beim Primat der Passivseite?
- Ergibt sich aus der Erstanwendung des Rechnungslegungshinweises ein Aufwand oder ein Ertrag? In welcher Höhe?

Aufgabe 4. Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen

(a) (6 Punkte)

Die N-GmbH hat eine Pensionsverpflichtung von der G-GmbH entgeltlich erworben. Dabei hat die G-GmbH ein Entgelt von 250.000 EUR gezahlt. Der notwendige Erfüllungsbetrag zum selben Zeitpunkt hat sich auf 225.000 EUR belaufen.

- Bitte erläutern Sie kurz die beiden Möglichkeiten der N-GmbH zur erstmaligen HGB-Bilanzierung der Verpflichtung nach IDW RS HFA 30.
- Welche handelsbilanziellen Konsequenzen ergeben sich für die G-GmbH?
- Welche Veränderungen ergeben sich für die N-GmbH, wenn sich der notwendige Erfüllungsbetrag zum Übertragungszeitpunkt auf 275.000 EUR belaufen hätte?

(b) (4 Punkte)

Skizzieren Sie kurz die zwei Möglichkeiten zur Folgebewertung bei der N-GmbH in dem Fall, dass das Entgelt höher ist als der notwendige Erfüllungsbetrag bei Übertragung. Dabei können Sie davon ausgehen, dass der Unterschied zwischen Entgelt und notwendigem Erfüllungsbetrag auf einen Abschlag beim HGB-Rechnungszins zurückzuführen ist.

(c) (4 Punkte)

Bitte erläutern Sie im Zusammenhang mit mittelbaren Verpflichtungen den Unterschied zwischen Subsidiärhaftung und Subsidiärverpflichtung.

(d) (6 Punkte)

Die G-GmbH möchte gerne den Past Service ihrer Verpflichtungen auf einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds übertragen.

Der Past Service beläuft sich auf eine Jahresrente von 5.000 EUR. Die Übertragung findet zum 15.12.XX statt.

Der notwendige Erfüllungsbetrag für den Past Service beträgt zu diesem Zeitpunkt 130.000 EUR. Der Pensionsfonds hat zum Übertragungszeitpunkt einen Betrag von 120.000 EUR angefordert. Bis zum Bilanzstichtag 31.12.XX ergeben sich keine relevanten Wertveränderungen der genannten Größen.

Stellen Sie kurz dar, welche Werte die G-GmbH zum 31.12.XX zu bilanzieren hat bzw. welche Angaben im Anhang zu machen sind.

(e)

(6 Punkte)

Im Folgejahr überträgt die G-GmbH den verbleibenden Teil der Pensionsverpflichtung auf eine rückgedeckte U-Kasse.

Am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich die folgenden Werte.

Vermögen Pensionsfonds	125.000 EUR
Notwendiger Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung insgesamt (Pensionsfonds und U-Kasse)	150.000 EUR
- davon für den Past Service zum 15.12.XX	140.000 EUR
Vermögen U-Kasse	8.000 EUR

Welche Werte sind in der Bilanz bzw. im Anhang anzugeben?

(f)

(4 Punkte)

Gilt der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 auch für mittelbare Verpflichtungen? Nennen Sie zwei Konstellationen, bei denen nach IDW RH FAB 1.021 keine kongruente Bewertung von Rückdeckungsversicherungsanspruch und Versorgungsverpflichtung erforderlich ist.

Aufgabe 5. Steuerrecht (Direktzusage)

Die beiden nachfolgenden Teile innerhalb der Aufgabe 5 sind voneinander unabhängig.

Teil 1

a)

(4 Punkte)

Die A GmbH möchte für ihre Mitarbeiter bAV in Form der Direktzusage einführen. Der Geschäftsführer, den Sie beraten, fordert aufgrund der ungewissen zukünftigen Geschäftslage, die Aufnahme folgender *Klauseln* in die Zusage:

- *„Versorgungszusagen gegenüber aktiven Anwärtern können vom Unternehmen jederzeit mit dem Teilwert gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG abgefunden werden.“*
- *„Laufende Renten sowie unverfallbare Ansprüche von ausgeschiedenen Mitarbeitern können vom Unternehmen jederzeit zum Barwert abgefunden werden. Das Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Barwerts wird zum jeweiligen Abfindungszeitpunkt vom Unternehmen bestimmt.“*

Beurteilen Sie die Auswirkungen dieser Klauseln im Hinblick auf die steuerbilanzielle Behandlung der Zusage (separate Betrachtung der jeweiligen Klausel!).

b)

(4 Punkte)

Außerdem soll der Aufwand des Unternehmens aus der bAV planbar bleiben. Dafür sollen folgende *Formulierungen* Eingang finden:

- *„Der jährliche Versorgungsaufwand („Beitrag“) des Unternehmens beträgt bis zum (separat definierten) Leistungsfall 1.000 Euro pro Jahr und Mitarbeiter.“
[In der Zusage finden sich keine weiteren Ausführungen zur Leistungshöhe.]*
- *„Die Beitragszeit beginnt zum 1.1.2023 und endet zum 31.12.2023. Die Beitragszeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn bis zum Ende des Jahres unternehmensseitig keine Erklärung abgegeben wird, die Beitragszeit nicht verlängern zu wollen.“*

Beurteilen Sie auch die Auswirkungen dieser Klauseln im Hinblick auf die steuerbilanzielle Behandlung der Zusage (separate Betrachtung der jeweiligen Klausel!).

c)

(2 Punkte)

Die C AG hat schon vor Jahren eine Direktzusage eingeführt. Um das Rating der Gesellschaft zu verbessern, schwebt dem Vorstand eine „Ausfinanzierung“ der Zusage dergestalt vor, dass Treuhandvermögen zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen auf einen Treuhänder (CTA in der Rechtsform eines e.V.) übertragen werden soll.

Der Vorstand fragt Sie nach den steuerlichen Folgen einer solchen Übertragung.

d)

(2 Punkte)

Die D GmbH bewertet die Anwartschaften von aktiven Versorgungsanwärtern aus ihrer Direktzusage zulässigerweise auf Basis des „2. Wahlrechts“ auf das Alter 63. Das vertraglich vereinbarte Pensionsalter (gem. Zusage) liegt bei 65.

Wie argumentieren Sie gegenüber der Forderung, die Rückstellung für einen unverfallbar ausgeschiedenen Anwärter sei bei Nichtinanspruchnahme der Leistung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres aufzulösen, das dem Jahr folgt, in dem der Anwärter das 63. Lebensjahr erreichte?

e)

(5 Punkte)

Für die Auflösung einer Pensionsrückstellung in der Leistungsphase existieren mehrere Methoden.

- Beschreiben Sie die beiden bekannten Methoden unter Berücksichtigung der Bilanz- und Erfolgsauswirkungen.
- Wie steht es um die steuerrechtliche Zulässigkeit der Methoden? Falls Sie der Meinung sind, eine Methode sei nicht (mehr) zulässig, erläutern Sie die Gründe hierfür.

Teil 2

Das Tochterunternehmen T-GmbH (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) hat seinen Arbeitnehmern Pensionsleistungen (direkt) zugesagt. In der Steuerbilanz zum 31.12.X ist zutreffend eine Pensionsrückstellung in Höhe von 200.000 Euro passiviert. Mit Vertrag vom 30.06.X+1 (dieser Tag ist nach dem 28.11.2013) vereinbart T mit der Muttergesellschaft M-AG (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis und zahlt hierfür bei Vertragsabschluss 300.000 Euro. Der „fiktive“ Teilwert hätte zum 30.06.X+1 210.000 Euro betragen. Der Teilwert zum 31.12.X+1 beträgt 220.000 Euro.

a) (6 Punkte)

Zeigen Sie die (quantitativen) steuerlichen Folgen dieser Transaktion bei **T und M** für die Jahre X+1 ff. auf; dabei sind die **anzuwenden Normen** zu benennen. Die Bonität der M ist gut, mit einer Inanspruchnahme muss die T daher nicht rechnen.

Ein Teil dieser Vergütung von 300.000 Euro deckt die bis zum Schuldbeitritt erdienten Anwartschaften (Past Service) der bei der T noch aktiv tätigen Mitarbeiter ab. Die T vergütet deshalb der M für die nach dem Beitritt erdienten Anwartschaften ab dem Wirtschaftsjahr X+2 jährlich mit 20.000 Euro.

b) (2 Punkte)

Welche Folgen ergeben sich nach Auffassung der Finanzverwaltung aus diesen jährlichen Zahlungen in Höhe von 20.000 Euro bei **T bzw. bei M**?

Im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels von Arbeitgeber A zu Arbeitgeber B wird die Pensionszusage gegenüber Arbeitnehmer C nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG übernommen.

c) (3 Punkte)

Welche steuerlichen Vorschriften (EStG; genaue Angabe!) kommen bei A und B zur Anwendung.

d) (2 Punkte)

Welcher Streitpunkt mit der Finanzverwaltung könnte sich für B ergeben, wenn der „Preis“, den A an B entrichtet, über dem unquotierten Anwartschaftsbarwert nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 EStG liegt?

Aufgabe 6. Steuerrecht (Einführung ins Steuerrecht der BAV/Unterstützungskasse)

(30 Punkte)

Bearbeitungshinweise:

Die nachfolgenden 4 Teile innerhalb der Aufgabe 6 sind voneinander unabhängig. Bitte denken Sie daran, Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen im Gesetz, Richtlinien, BMF-Schreiben, Urteilen, etc. zu untermauern, sofern es solche Fundstellen zur Thematik gibt. Bei Gesetz und Richtlinie (diese stehen Ihnen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben, Urteilen, etc. reicht es aus, wenn Sie darlegen, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

Teil 1

Das Unternehmen A spielt mit dem Gedanken seine betriebliche Altersversorgung über eine oder mehrere unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskassen durchzuführen. Im Vorfeld möchte man aber noch einige offene Fragen klären und zieht Sie zu Rate.

a) (3 Punkte)

Man hat davon gehört, dass die als Betriebsausgaben abziehbaren Zuwendungen bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse durch § 4d EStG stark begrenzt sind. Daher möchte man wissen ob es bei der Gründung bzw. dem Betrieb der Unterstützungskasse gegebenenfalls Möglichkeiten gibt, der Unterstützungskasse Zahlungen zukommen zu lassen, ohne dass diese dem Zuwendungsbegriff des § 4d EStG unterfallen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und definieren dabei auch den Begriff der Zuwendungen im Sinne des § 4d EStG.

b) (3 Punkte)

Man möchte auch wissen, ob man durch die Gründung und das Betreiben mehrerer unternehmenseigener Unterstützungskassen für denselben Personenkreis gegebenenfalls zusätzliche Zuwendungsmöglichkeiten erlangen kann? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort kurz.

c) (3 Punkte)

Weiterhin stellt sich die Frage, ob man durch die Wahl der Rechtsform der Unterstützungskasse gegebenenfalls Einfluss auf den Umfang der als Betriebsausgaben abziehbaren Zuwendungen nehmen kann?

Derzeit favorisiert man eine Kommanditgesellschaft. Was sagen Sie dazu?

Bitte begründen und erläutern Sie ihre Antworten.

d) (2 Punkte)

Wissen möchte man auch, ob die Mittel der Unterstützungskasse dem Trägerunternehmen zur Verfügung gestellt werden dürfen? Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein?

e) (4 Punkte)

Man hat schon einen ersten Blick in die Anlage 1 zu § 4 d EStG geworfen und ist sichtlich irritiert. Verstanden hat man, dass die darin enthaltenen Faktoren bei der Zuwendung des Deckungskapitals für die Rentner Anwendung finden sollen. Allerdings kann man sich nicht erklären, warum dort für Männer im höheren Alter teils höhere Faktoren zur Anwendung kommen als für die Frauen. Dies verwundert insbesondere vor dem Hintergrund, dass Männer statistisch gesehen doch eine geringere Lebenserwartung haben.

Man vermutet einen Fehler und bittet Sie um entsprechende Aufklärung bzw. Erläuterung. Am liebsten möchte man die Tabelle gar nicht zur Anwendung bringen und das erforderliche Deckungskapital stattdessen versicherungsmathematisch bestimmen. Was sagen Sie dazu?

f) (1 Punkt)

Im Leistungsplan soll eine Anpassungsgarantie für die Anwärter vorgesehen werden. Es stellt sich die Frage, ob sich diese auch bei der Bemessung der Zuwendungen zur Unterstützungskasse auswirken würde?

Teil 2

Das Unternehmen B finanziert schon seit geraumer Zeit die betrieblichen Altersversorgungszusagen über eine unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskasse. Auch hier stellen sich jedoch noch einzelne Fragen.

a) (2 Punkte)

Hinsichtlich der Ermittlung der Zuwendungen zum Reservepolster nutzt man die Grundregel nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 b Satz 1 EStG. Man hat aktuell 75 versorgungsberechtigte aktive Arbeitnehmer. Daneben gibt es 10 ehemalige Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Anwartschaft und 20 Rentner. Bilanzstichtag ist eigentlich der 31.12. Der Arbeitgeber möchte die möglichen Zuwendungen nun möglichst frühzeitig kennen und von einem vorverlegten Inventurstichtag zum 30.11. Gebrauch machen. Ist dies bei der vorliegenden Konstellation möglich? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

b) (1 Punkt)

Gerne möchte man auch noch wissen ab wann Personen, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Trägerunternehmen ausgeschieden sind, bei einer Unterstützungskasse nicht mehr zu den Leistungsanwärtern zählen?

Teil 3

Der Geschäftsführer des Unternehmens C hat davon gehört, dass das Konkurrenzunternehmen D den Mitarbeitern die Möglichkeit bietet Entgeltumwandlung zu betreiben. Er möchte nun nachlegen und zieht hierfür u.a. auch eine Finanzierung über eine Unterstützungskasse in Betracht. Er hat dabei aber noch folgende Rückfragen an Sie.

a) (3 Punkte)

Dem Unternehmen schwebt eine Regelung vor, nach der die Mitarbeiter insbesondere auch Entgelt aus Einmalzahlungen wandeln können. Das hierfür in Frage kommende Urlaubsgeld wird mit dem Juli-Gehalt ausgezahlt. Die unternehmenseigene Rechtsabteilung hat nun Bedenken, dass dies im Zusammenhang mit den steuerlichen Vorgaben zur Anerkennung einer Entgeltumwandlung in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen könnte? Zu Recht? Bitte erläutern Sie ihre Antwort.

b)

(3 Punkte)

Bei den vorbereiteten Gesprächen ist man auf § 3 Nr. 1 der KStDV gestoßen. Man befürchtet nun bei Durchführung der Entgeltumwandlung, die ja durch Gehaltsverzicht zugunsten der bAV durch die Arbeitnehmer als spätere Leistungsempfänger finanziert wird, keine Körperschaftssteuerbefreiung für die Unterstützungskasse erreichen und damit in der Folge auch keine betriebsausgabenwirksame Dotierung nach § 4 d EStG vornehmen zu können.

Können Sie diese Bedenken ausräumen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Teil 4

Unternehmen E möchte betriebliche Altersversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durchführen. Bei den folgenden offenen Fragestellungen bittet man Sie um Hilfe.

a)

(3 Punkte)

Man hat dem Gesetzestext entnommen, dass eine betriebsausgabenwirksame Finanzierung für Leistungsanwärter zwar grundsätzlich erst ab Vollendung eines bestimmten, vom Zeitpunkt der Zusageerteilung abhängigen Mindestalters, möglich sein soll, dieses Erfordernis aber entfällt, wenn die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar geworden ist.

Man ist nun unsicher ob hier eine gesetzliche Unverfallbarkeit erforderlich ist oder bereits die Einräumung einer vertraglichen Unverfallbarkeit ausreicht?

Sollte Letzteres der Fall sein, stellt man sich weiterhin die Frage, ob diese in einer gewissen Mindesthöhe eingeräumt werden muss?

b)

(2 Punkte)

Das Unternehmen erwägt eine fondsgebundene Rückdeckungsversicherung zur Absicherung der Unterstützungskassenverpflichtung. Ist dies grundsätzlich denkbar oder gibt es dagegen aus steuerlicher Sicht – insbesondere vor dem Hintergrund der betriebsausgabenwirksamen Zuwendungen an die Unterstützungskasse - grundsätzliche Bedenken?

Musterlösung

Aufgabe 1. [30 Punkte]

1.1 Lösung:

(a) [2 Punkte]

dcp

(b) [2 Punkte]

dbp, da planmäßig Überschüsse an den Arbeitgeber fließen

(c) [2 Punkte]

dcp

(d) [2 Punkte]

dcp

(e) [2 Punkte]

Die neue Notwendigkeit, den Zeitwert vom 30. November auf den 31. Dezember mit angemessenen Schätzverfahren fortzuentwickeln, ändert die bisherige Klassifizierung als dbp nicht.

(f) [2 Punkte]

dbp, da Kapitalanlagerisiko beim Arbeitgeber liegt

(g) [2 Punkte]

dcp

1.2 Lösung: [je 4 Punkte]

(a) 1 f, 2 f, 3 r, 4 r

(b) 1 r, 2 r, 3 f, 4 r

(c) 1 f, 2 f, 3 f, 4 f

(d) 1 r, 2 r, 3 r, 4 r

Aufgabe 2. Überleitungen nach IAS 19 [30 Punkte, jede Teilaufgabe 10 Punkte]

(a) Basisszenario

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2022	1.200	600
Current service cost	100	
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
Interest expense	18	
Interest income		10
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	-315	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	13	-94
Return on plan assets (without interest income)		
Settlement		
Contributions		100
Pension payments	-66	-66
Closing balance 31.12.2022	950	550

(b) Variante – Turbulenzen im 1. Halbjahr

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2022	1.200	600
Current service cost	50	
Past service cost	-110	
Gain or loss on settlement		
Interest expense	9	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	-130	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	4	-22

Return on plan assets (without interest income)		
Settlement		
Contributions		100
Pension payments	-33	-33
Closing balance 30.06.2022	990	650

(c) Variante – 2. Halbjahr

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.07.2022	990	650
Current service cost	25	
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
Interest expense	12	
Interest income		8
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions	15	
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	-140	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	11	-78
Return on plan assets (without interest income)		
Settlement		
Contributions		
Pension payments	-33	
Closing balance 31.12.2022	880	580

Aufgabe 3. Wertpapier- und versicherungsgebundene Zusagen im HGB-Abschluss (30 Punkte)

(a) (4 Punkte)

- *Mögliche Antworten (zwei erforderlich): Vorsichtsprinzip – Imparitätsprinzip – Realisationsprinzip – Niederstwertprinzip – Anschaffungswertprinzip*
- *Mit den Anschaffungskosten.*
- *Er wird beibehalten, bei Wertminderung ggf. abgeschrieben, bei Wertberholung wieder bis zu den Anschaffungskosten erhöht.*

(b) (3 Punkte)

- *Versorgungsleistungen richten sich ausschließlich nach dem Zeitwert der Wertpapiere, parallel kann eine Mindestleistung bestehen (Garantieverzinsung der Beiträge).*
- *Erfüllungsbetrag ist der Zeitwert (= Kurswert) der Wertpapiere, mindestens der Erfüllungsbetrag der garantierten Mindestleistung.*

(c) (4 Punkte)

- *Versorgungsverpflichtung: 200.000 €*
- *Wertpapiere:
200.000 €, falls Deckungsvermögenseigenschaft erfüllt ist
200.000 €, falls eine Bewertungseinheit gebildet wird (keine Pflicht!)
100.000 €, falls beides nicht erfüllt ist*

(d) (3 Punkte)

- *Versorgungsleistungen richten sich nach den Versicherungsleistungen. Mindestleistung besteht i. d. R. nicht. (Erwähnung der Mindestleistung nicht notwendig.)*
- *Verpflichtungswert entspricht dem Zeitwert der Versicherung, der identisch zum Aktivwert angesetzt wird. (Nennung der Begriffe Zeitwert und Aktivwert notwendig.)*

(e)

(4 Punkte)

- *Der Versicherungsanspruch wird mit **100.000 €** bewertet.*
- *Der versicherungsgebundene Teil der Zusage umfasst nur eine Rentensteigerung von 1,2 % - hierfür wird ein Wert von **100.000 €** angesetzt*
- *Zusätzlich muss eine Rückstellung für die Anpassungslücke bis 2 % p. a. gebildet werden, das sind $91.000 € - 82.000 € = \mathbf{9.000 €}$.*
- *Zusammen wird die Verpflichtung also mit **109.000 €** bilanziert.*

(f)

(12 Punkte)

- *Der Versicherungsanspruch wird beim Aktivprimat unverändert mit **95.000 €** angesetzt.*
- *Die Versicherung deckt nur einen Anteil von $95.000 € / 100.000 €$, also 95 % ab. 5 % der Versorgungsverpflichtung sind also noch nach allgemeinen Regeln zu bewerten, also mit 5 % von $120.000 € = \mathbf{6.000 €}$. Insgesamt wird die Versorgungsverpflichtung mit $95.000 € + 6.000 € = \mathbf{101.000 €}$ angesetzt.*
- *Beim Passivprimat wird die Versorgungsverpflichtung unverändert mit **120.000 €** angesetzt.*
- *Die Versicherung deckt 95 % der Verpflichtung ab, wird also mit 95 % von $120.000 € = \mathbf{114.000 €}$ angesetzt.*
- *In beiden Fällen ergibt sich ein Ertrag von **19.000 €**.*

Aufgabe 4.

Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB Abschluss

(30 Punkte)

(a)

(4 Punkte)

Erstmalige Bilanzierung bei der N-GmbH:

- Bilanzierung des erhaltenen Entgelts vollständig als Pensionsrückstellung – präferiert vom IDW RS HFA 30. Hier also Bildung einer Pensionsrückstellung in Höhe von 250.000 EUR
- Bilanzierung der Pensionsrückstellung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages nach § 253 HGB, hier also mit 225.000 EUR, Bildung eines passiven RAPs oder einer sonstigen Rückstellung in Höhe von 25.000 EUR (pragmatischer Ansatz/DAV)

Die G-GmbH darf die Rückstellung in der Handelsbilanz vollständig auflösen. Die liquiden Mittel sinken um 250.000 EUR. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 25.000 EUR. Die steuerlichen Auswirkungen der Transaktion sind nicht gefragt in dieser Aufgabe.

Wenn das Entgelt beim Erwerb \leq dem notwendigen Erfüllungsbetrag zum selben Zeitpunkt ist, entsteht bei der Transaktion kein Erwerbsergebnis. Daher kann die Verpflichtung weiterhin entsprechend den Regelungen des § 253 HGB bilanziert werden. Die Bildung eines RAPs entfällt.

(b)

(6 Punkte)

Folgebewertung bei der N-GmbH:

Möglichkeit 1: Fortführung des Wertansatzes, der bei der Bestimmung des Entgeltes verwendet wurde. Hier wäre also eine Fortführung des Wertansatzes mit einem abgesenkten HGB-Rechnungszins über die komplette Laufzeit der Verpflichtung durchzuführen.

Möglichkeit 2: Pauschale Fortschreibung der Wertansätze bei der Übernahme über einen gewissen Zeitraum. Hier denkbar:

- Duration der Verpflichtung
- Vereinfachte Duration von 15 Jahren
- Pauschal über 10 Jahre (Zeitraum der Durchschnittsbildung HGB-Zinssatz)

Der pauschale Ansatz ist auch für die Auflösung des RAP bzw. der gebildeten sonstigen Rückstellung zu verwenden.

(c) **(4 Punkte)**

Subsidiärhaftung: Haftungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Grundsätzlich bleibt der Arbeitgeber auch nach der Übertragung der Verpflichtung auf einen versicherungsförmigen Durchführungsweg verpflichtet, beim Ausfall des Versorgungsträgers zu haften. In der Praxis wird hierfür keine Eventualverpflichtung bilanziert, da die Ausfallwahrscheinlichkeit gering ist.

Subsidiärverpflichtung: Bestehende Verpflichtung zum Ausgleich von satzungs- oder konstruktionsbedingten Finanzierungsfehlbeträgen beim externen Versorgungsträger.

Eine Anhangangabe entfällt, wenn aus der bestehenden Subsidiärhaftung des Arbeitgebers keine Subsidiärverpflichtung entsteht. Das ist immer dann der Fall, wenn die externe Versorgungseinrichtung vollständig ausfinanziert ist und keine zusätzlichen Beiträge für die Vergangenheit oder im Leistungsfall anfallen. Dies ist in der Regel bei Direktversicherungen, (Wettbewerbs-) Pensionskassen und versicherungsförmigen Pensionsfonds der Fall.

(d) **(6 Punkte)**

Die G-GmbH kann die bestehende Rückstellung nicht vollständig auflösen, da die Anforderung des Pensionsfonds niedriger ausfällt als der notwendige Erfüllungsbeitrag der bestehenden Verpflichtung. Daher ist zum 31.12.XX weiterhin eine Rückstellung in Höhe von 10.000 EUR zu bilanzieren. Diese ist allerdings zu den Folgestichtagen statisch, so dass hier keine weiteren Wertänderungen eintreten. Eine Anhangangabe entfällt zum Stichtag 31.12.XX, da die Unterdeckung weiterhin 10.000 EUR beträgt und vollständig bilanziert wird.

(e)

(6 Punkte)

Bilanz: Fortgeführte statische Rückstellung aus dem Vorjahr 10.000 EUR

Anhang: Vereinfachter Ansatz nach der Bruttomethode:

Pensionsfonds: Verpflichtung 140.000 EUR abzgl. 10.000 EUR Rückstellung abzgl.
Vermögenswert 125.000 EUR = 5.000 EUR Unterdeckung.

U-Kasse: Verpflichtung 10.000 EUR abzgl. Vermögen der U-Kasse von 8000 EUR=
Unterdeckung von 2.000 EUR.

Insgesamt wäre eine Unterdeckung von 7.000 EUR im Anhang auszuweisen.

(f)

(4 Punkte)

Der Rechnungslegungshinweis ist auch für mittelbare Verpflichtungen anzuwenden.

Gründe für die Nichtanwendung (nicht nur bei mittelbaren Verpflichtungen)

- Abweichende, dokumentierte Verwertungsabsicht
- Unterschiedliche Auszahlungsformen, bspw. Kapitalzahlung bei der Rückdeckungsversicherung und Rentenzahlung bei der Pensionsverpflichtung
- Anwendung führt zu keinen wesentlichen Veränderungen der Werte (mit dem WP abzustimmen, welche Grenzen hier anzulegen sind).

Aufgabe 5 Steuerrecht (Direktzusage)

(30 Punkte)

Teil 1

(17 Punkte)

(a) [4 Punkte]

Abfindungsklauseln in Pensionszusagen führen zu einer Steuerschädlichkeit i.S.v. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG und damit zu einem Nichtausweis der Pensionsrückstellungen, wenn die Versorgungszusagen gegenüber aktiven Anwärtern mit dem Teilwert gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG abgefunden werden können.

Die Regelungen zum Schriftformerfordernis (besser: Eindeutigkeitsgebot; vgl. BMF-Schreiben vom 28.8.2001) gelten für in Pensionszusagen enthaltenen Abfindungsklauseln entsprechend. Wird das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe nicht eindeutig und präzise schriftlich fixiert, scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung insgesamt aus.

(b) [4 Punkte]

Die Definition nur des Versorgungsaufwands, ohne diese explizit in eine Leistung (s-höhe) umzurechnen, verstößt gegen das Eindeutigkeitsgebot (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 2. HS. EStG). Keine Rückstellung möglich.

Bei einer solchen Beitragszeit können im Rahmen der Bewertung die zukünftigen Beiträge über den 31.12.2024 hinaus nicht (zur Bestimmung der künftigen Leistungen) berücksichtigt werden.

(c) [2 Punkte]

CTA ist steuerlich unbeachtlich. § 5 Abs. 1a EStG: Keine Verrechnung von Aktiv- und Passivposten. Auch keine Verrechnung des Aufwands aus der Rückstellungszuführung mit den Erträgen aus dem CTA.

d) [2 Punkte]

Dies ist zu verneinen. Die Formulierung „vertraglich vereinbarte Altersgrenze“ in R 6a Abs. 19 S. 2 EStR – und damit auch S. 3, der sich auf S. 2 bezieht – wurde bewusst gewählt.

Wird nicht auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter (R 6a Abs. 11 S. 1 EStR; Grundfall) bewertet, impliziert dies nicht, dass das Wahlrecht sich auch auf Abs. 19 auswirkt.

e) [5 Punkte]

- Buchhalterische Methode: Leistungszahlungen werden (erfolgsneutral) gegen die Rückstellung gebucht. Erst wenn die Rückstellung verbraucht ist, kommt es zu Aufwand.
- Versicherungsmathematische Methode: Leistungszahlungen werden aufwandswirksam gebucht. Verpflichtung wird zum Jahresende wieder versicherungsmathematisch bewertet. Auflösung der Rückstellung führt zu Ertrag.
- Steuerlich zulässig ist nur (noch) die versicherungsmathematische Methode. Die buchhalterische Methode verstößt gegen das Auflösungsverbot, das beim Fortbestand der Verpflichtung zu beachten ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Teil 2

(13 Punkte)

(a) [6 Punkte]

T: § 4f Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EStG

Da die Bonität von M gut ist, ist nicht mit Inanspruchnahme T zu rechnen, daher RSt auflösen.

300.000 sind BA, aufzulösen sind RSt 200.000; es ist nicht mehr bis zum fiktiven TW zuzuführen. Verlust somit 100.000. Zu verteilen in X+1 und die folgenden 14 WJ; somit 6.667 jährlich.

(b) [2 Punkte]

M: § 5 Abs. 7 EStG

Zunächst Einbuchung zu AK: 300.000, dann gem. § 5 Abs. 7 Satz 2, 1 EStG zum 31.12.x+1 auf den fortgeführten TW: 220.000

Erwerbsgewinn: 80.000, § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG: 1/15 sofort Gewinn in x+1: 5.333, Rücklage 74.667

(c) [3 Punkte]

A: § 4f Abs. 1 Satz 3 2. HS 1. Alternative EStG (AN-Wechsel); keine Verteilung des Teils des Preises, der über der 6a-Rückstellung liegt, vielmehr sofortiger Aufwand.

B: § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG; TW-Splittingverfahren.

(d) [2 Punkte]

Es stellt sich die Frage, ob für den Teil des erhaltenen Entgelts, der über dem unquotierten Anwartschaftsbarwert liegt, eine gewinnmindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG gebildet werden kann.

Ein Gewinn entsteht, weil § 5 Abs. 7 Satz 4 2. HS EStG vorschreibt: „dabei darf sich kein negativer Jahresbetrag ergeben.“

Die Finanzverwaltung erkennt eine Rücklagenbildung nicht an, weil sich Satz 5 nicht auf Satz 4, sondern nur auf die Sätze 1 – 3 beziehe.

Aufgabe 6. Steuerrecht (Unterstützungskasse)

(30 Punkte)

Teil 1

a)

(3 Punkte)

Unter Zuwendungen im Sinne des § 4 d EStG wird jede Übertragung von Vermögenswerten eines Trägerunternehmens auf die Unterstützungskasse verstanden, der kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Das heißt die Unterstützungskasse muss einseitig bereichert werden. Damit fallen Zahlungen denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt wie z.B. Zinszahlungen des Unternehmens für ein ihm von der Kasse gegebenenfalls überlassenes Kassenvermögen als Darlehen, die Einzahlung des Trägerunternehmens auf das Stammkapital der Unterstützungskasse in Form der GmbH sowie Verwaltungskosten, die das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse zur Abwicklung ihrer Tätigkeit zahlt, nicht unter den Zuwendungsbegriff des § 4 d. Diese Zahlungen an die Unterstützungskasse sind zwar betrieblich veranlasst und damit wohl auch abziehbar im Sinne des § 4 Abs 4 EStG, fallen aber nicht unter den Zuwendungsbegriff des 4 d EStG und schmälern dadurch auch nicht die diesbezügliche Zuwendungsmöglichkeit.

b)

(3 Punkte)

Nein. Mehrere Unterstützungskassen desselben Trägerunternehmens werden soweit es um die Möglichkeit der betriebsausgabenwirksamen Zuwendungsmöglichkeit geht als Einheit betrachtet. § 4d Abs. 1 letzter Satz EStG. D.h. Zuwendungen an mehrere Kassen werden so bemessen, als würden die Leistungen der einzelnen Kassen von einer Kasse erbracht.

Berechnung des zulässigen Kassenvermögens für alle Kassen eines Trägerunternehmens erfolgt gemeinsam.

Gegenüberstellung der Summe der tatsächlichen Kassenvermögen aller Kassen

Beachte: Die Voraussetzungen für die **KSt-Freiheit** müssen dagegen bei **jeder** Kasse für sich erfüllt sein.

c)

(3 Punkte)

Das Einkommensteuergesetz und hier im speziellen § 4 d EStG enthält keine eigene Definition der Unterstützungskasse. Man muss daher auf die arbeitsrechtliche Definition im BetrAVG zurückgreifen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist diese auch für § 4 d EStG verbindlich.

Die Legaldefinition der Unterstützungskasse spricht von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung § 1b Abs. 4 BetrAVG. Das bedeutet, dass das Vermögen der Unterstützungskasse rechtlich und wirtschaftlich aus dem Vermögen des Trägerunternehmens ausgegliedert sein muss. Nicht rechtsfähige Unterstützungskasseneinrichtungen sind daher keine Unterstützungskassen im steuerlichen Sinne. Ein Betriebsausgabenabzug der Zuwendung nach § 4d EStG ist daher in diesem Fall nicht denkbar. Eine ganz bestimmte Rechtsform für die Unterstützungskasse ist jedoch nicht vorgeschrieben. Daher kommen im Prinzip alle juristischen Personen des Privatrechts in Betracht.

Für die Anwendung des § 4 d EStG und damit die Berücksichtigung der Zuwendungen als Betriebsausgabe, ist die gewählte Rechtsform ohne Bedeutung so lange nur das Erfordernis der eigenständigen juristischen Person erfüllt ist. In der Praxis findet man vorwiegend eingetragene Vereine, GmbHs und Stiftungen.

Eine Kommanditgesellschaft ist keine juristische Person, sondern vielmehr eine Personenhandelsgesellschaft. Eine Unterstützungskasse in Form der Kommanditgesellschaft würde daher dem steuerlichen Erfordernis nicht genüge tun.

d)

(2 Punkte)

Die pauschaldotierte Unterstützungskasse ist völlig frei in ihrer Mittelanlage. Sie kann somit auch dem Trägerunternehmen die Mittel als verzinsliches Darlehen zurückgewähren. Wichtig ist hierbei jedoch, dass dafür eine angemessene und marktgerechte Verzinsung gewählt wird. Der Zins darf nicht zu hoch sein (könnte eine verdeckte Zuwendung angenommen werden) und auch nicht zu niedrig bemessen sein (unüblich).

e)

(4 Punkte)

Die Tabelle in Anlage 1 zu § 4 d wurde 1974 noch unter Zugrundelegung der alten Heubeck Fischer Tafeln mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5% erstellt. Damals war es noch zulässig, nur Witwen- und keine Witwenrente zuzusagen. Korrigiert wurde dies erst durch die Gleichbehandlungsrechtsprechung des BAG, die jedoch erst später kam. Daher wurde damals in der Praxis häufig nur eine Witwenrente zugesagt. Daher ist eine 60% Witwenrente, gewichtet mit der Verheiratungswahrscheinlichkeit und dem durchschnittlichen Altersunterschied im jeweiligen Alter, bei den Faktoren der Männer eingerechnet.

Bei den Frauen erfolgte eine solche Einrechnung für Witwer nicht. Dies ist neben der zwischenzeitlich stark gestiegenen und nicht berücksichtigten Lebenserwartung einer der Kritikpunkte an der Tabelle.

Trotzdem ist die Tabelle zwingend anzuwenden. Das Gesetz schreibt in § 4 d Absatz 1 Nr. 1 a EStG ausdrücklich die Bestimmung des Deckungskapitals unter Anwendung der als Anlage 1 beigefügten Tabelle vor. Eine Abweichung davon ist nicht zulässig.

f)

(1 Punkt)

Wird die Zuwendungshöhe nach der Grundsatzregel berechnet, sind die dem einzelnen Leistungsanwärter jeweils schriftlich zugesagten erreichbaren Leistungen nach den Verhältnissen am Ende des Wirtschaftsjahres der Kasse maßgebend. R 4d Abs. 4 S. 7. Damit sind auch die fest zugesagten Anpassungen zu berücksichtigen .

,

Teil 2

a) (2 Punkte)

Ja. Eine vorverlegte Inventur ist bei pauschaldotierten Unterstützungskassen gemäß BMF Schreiben vom 7.1.1994 dann möglich, wenn diese mindestens 100 Begünstigte haben, die Ermittlung der Zuwendungen zum Reservepolster nach § 4 d Absatz 1 Nr. 1 b Satz 1 EStG, d. h. nach der Grundregel erfolgt und der Inventurstichtag höchstens 3 Monate vor dem Bilanzstichtag des Trägerunternehmens liegt. Zu den Begünstigten zählen dabei alle die Leistungen erhalten oder erhalten können. Sowohl die Aktiven, mit unverfallbarer Anwartschaft Ausgeschiedene und Rentner. Daher sind in der vorliegenden Konstellation mehr als 100 Begünstigte vorhanden, der Inventurstichtag liegt innerhalb des vorgegeben Zeitrahmens vor dem Bilanzstichtag. Es ist grundsätzlich möglich vom vorverlegten Inventur Stichtag Gebrauch zu machen.

b) (1 Punkt)

Personen, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden sind, gehören so lange zu den Leistungsanwärtern, solange die Kasse mit einer späteren Inanspruchnahme zu rechnen hat; sofern der Kasse nicht bereits vorher bekannt ist, dass Leistungen nicht zu gewähren sind, braucht bei diesen Personen die Frage, ob die Kasse mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat, erst nach Erreichen der Altersgrenze geprüft zu werden. Vergleiche R 4d Abschnitt 5 Satz 4 EStR. Personen, bei denen bis zum Ablauf des auf das Erreichen der Altersgrenze folgenden Wirtschaftsjahres nicht feststeht, dass die Kasse mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat, gehören vom Ende dieses Wirtschaftsjahres an nicht mehr zu den Leistungsanwärtern R 4d Abschnitt 5 Satz 5.

Teil 3

a) (3 Punkte)

Voraussetzung für eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren künftige Arbeitslohnansprüche zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen, BMF vom 12.8.2021 Rdnr. 9.

Problematisch in dem geschilderten Zusammenhang könnte gegebenenfalls sein, dass es sich bei den Ansprüchen auf Einmalzahlung, die für das gesamte Jahr gezahlt werden, zum Wandlungszeitpunkt noch um zukünftige Ansprüche handelt, da sie zu diesem Zeitpunkt ja bereits teilweise verdient waren. Will man das verhindern, müsste man schon zu Beginn des Jahres und damit lange vor dem eigentlichen Auszahlungszeitpunkt /Fälligkeitszeitpunkt bereits die Entscheidung zur Wandlung vom Mitarbeiter verlangen. Das BMF hatte in diesem Zusammenhang ursprünglich einmal eine Wandlung von noch nicht verdienten Gehaltsbestandteilen gefordert. Dies wurde aber nach entsprechender Rückmeldung aus der Praxis vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Problematik sehr schnell nachgebessert. Aktuell regelt das BMF Schreiben hierzu, dass die Umwandlung aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerlich anerkannt wird, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber eben noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Vergl. BMF vom 12.8.2021 Rdnr. 12

b)

(3 Punkte)

Die Bedenken sind unbegründet.

Es ist für die Frage des Abzugs von Zuwendungen völlig unerheblich, ob die Kasse von der Körperschaftssteuer befreit ist oder nicht. Wäre sie körperschaftssteuerpflichtig hätte dies keine Auswirkungen auf die Höhe der abziehbaren Zuwendungen an die Unterstützungskasse im Sinne des § 4 d. Hierfür kommt es nämlich nicht darauf an, ob die Kasse von der Körperschaftsteuer befreit ist oder nicht. Vergleiche R 4 d Absatz 1 EStR.

Hinweis: Gemäß OFD Hannover vom 3.9.1998 ist der Gehaltsverzicht zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung über eine steuerbefreite Unterstützungskasse auch unproblematisch. Verzichtet ein Arbeitnehmer auf Arbeitslohn zugunsten von Beitragsleistungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse, liegt beim Arbeitnehmer kein Zufluss von Arbeitslohn vor. Erfolgt in diesem Fall die betriebliche Altersversorgung über eine steuerbefreite Unterstützungskasse, bleibt diese Steuerbefreiung unberührt. Da kein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt wird auch keine Leistung des Leistungsempfängers an die Unterstützungskasse im Sinne des § 3 Nr. 1 der Körperschaftsteuer Durchführungsverordnung angenommen.

Teil 4

a) (3 Punkte)

Gemäß R4 d Abschnitt 8 Satz 7 EStR reicht eine vertragliche Unverfallbarkeit aus. Dies allerdings nur, wenn die Bestimmung der vertraglichen Unverfallbarkeit mindestens den Berechnungsvorschriften des § 2 Betriebsrentengesetz, d.h. der Höhe der gesetzlichen Unverfallbarkeit entsprechen.

b) (2 Punkte)

Gemäß dem Antwortschreiben des BMF an den GDV vom 31. August 2022, können fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen mit garantierten Mindestleistungen im Rahmen von versicherungsgebundenen beitragsorientierten Leistungszusagen grundsätzlich als anzuerkennende Rückdeckungsversicherung im Sinne des § 4 d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG eingeordnet werden.